



Drittmittelrichtlinie der Hochschule für Fernsehen und Film München

1. Der grundsätzliche Umgang mit Drittmitteln der HFF erfolgt auf der Grundlage der gültigen Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter an Hochschulen (Drittmittelrichtlinien – DriMiR) des Freistaats Bayern in seiner jeweils gültigen Fassung (aktuell Fassung vom 21.08.2020, BayMBI Nr. 515 vom 09.09.2020).
2. Drittmittel sind alle geldwerten Vorteile (Geld-, Sach- oder sonstige Dienstleistungen), die die HFF München zusätzlich zu den aus dem bayerischen Staatshaushalt von öffentlichen oder privaten Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält. Diese Mittel können in öffentliche und private Drittmittel unterschieden werden.

Keine Drittmittel sind Erlöse, die die Hochschule für den Verkauf von Rechten an von der Hochschule produzierten Filmen erhält. Diese sind beim entsprechenden Titel in den Haushalt der Hochschule zu verbuchen.

3. Leistungen und Gegenleistungen müssen vertraglich fixiert werden. Die Verträge sind vor Abschluss mit dem*der Kanzler*in und dem Sachgebiet Haushalt abzustimmen, um rechtliche, steuerliche und EU-Beihilferechtliche Fragen abzuklären.

Bei privaten Drittmittel muss zur Prüfung und Dokumentation die Informationen gem. beiliegendem Formblatt vorgelegt werden.

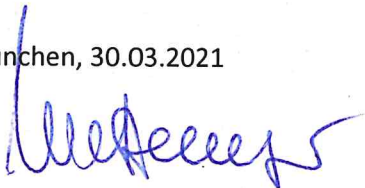
Die einwerbende Abteilung/der einwerbende Bereich ist verpflichtet für Anfragen z.B. des Ministeriums kurzfristig Informationen über Drittmittelprojekte (auch rückwirkend) zur Verfügung zu stellen.

4. Drittmittel bedürfen zur Annahme grundsätzlich der Entscheidung der Hochschulleitung. Dies erfolgt i.d.R. durch die Unterzeichnung des Drittmittelvertrages. Drittmittel dürfen von der HFF München nicht angenommen werden, wenn die Annahme gegen die gesetzlichen Vorschriften (incl. EU-Beihilferecht) verstößt oder die Annahme der Drittmittel andere Aufgaben der Hochschule beeinträchtigen kann.
5. Ein Vertrag kann nicht abgeschlossen werden, bevor die Hochschulleitung diesem zugestimmt hat. Mit der Vertragserfüllung darf nicht vor Abschluss des schriftlichen Vertrages begonnen werden.

6. Drittmittel dürfen nicht in Abhängigkeit von Umsatzgeschäften erfolgen, wenn damit Einfluss auf Beschaffungsentscheidungen der HFF München genommen werden soll oder dadurch auch nur der Eindruck erweckt werden könnte.
7. Private Drittmittel dürfen nur angenommen werden, wenn alle während der Laufzeit und ggf. nach Abschluss des Projekts entstehenden Kosten gedeckt sind, einschließlich der durch die Hochschule finanzierten Sach- und Personalkosten. Dafür ist eine Angebotskalkulation erforderlich sowie eine Nachkalkulation am Ende des Projekts.
8. Soweit private Drittmittelgeber nach ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen (z.B. Stiftungen), gelten für diese die Regelungen für öffentliche Drittmittelgeber. Entsprechendes gilt für öffentliche rechtliche Rundfunkanstalten, sowie vergleichbare Drittmittelgeber, die keine kommerziellen Interessen verfolgen.
9. Keine Drittmittel im Sinne dieser Richtlinie sind Sponsoringleistungen und Spenden. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise für den Umgang mit Spenden und Sponsoring.
10. Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt rückwirkend für alle noch nicht abgeschlossenen Drittmittelprojekte.

Ausgefertigt aufgrund Beschluss der Hochschulleitung der Hochschule für Fernsehen und Film München vom 12.02.2021.

München, 30.03.2021



Diese Richtlinie wurde am 30.03.2021 in der Hochschule für Fernsehen und Film München Zimmer 3.14 (Verwaltung) niedergelegt; die Niederlegung wurde am durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30.03.2021.